

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.821.296

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13055/J-NR/2022

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2022 unter der Nr. **13055/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz im Kampf gegen Umweltkriminalität“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Bezugnehmend auf die erste Empfehlung: Sie nennen die folgenden vorgesehenen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ministeriums. Was ist der jeweilige Umsetzungsstand bei diesen Maßnahmen?*
 - a. Evaluierung und gegebenenfalls Novellierung der derzeitigen Strafbestimmungen, um Umweltsünderinnen und Umweltsünder zur Verantwortung für ihr Handeln zu ziehen;*
 - b. Harmonisierung des Abfallbegriffs*
 - c. Reduktion der Schwellenwerte für die Straffälligkeit*
 - d. Bündelung staatsanwaltlicher Ermittlungskompetenzen zur Bekämpfung von Umweltverbrechen*
 - e. Ergänzung der richterlichen und staatsanwaltlichen Regelausbildung um die verpflichtenden Module „Umweltstrafrecht“*

*f. Überarbeitung des Sanktionensystems des österreichischen
Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, insbesondere durch Erweiterung und
attraktivere Gestaltung der Möglichkeiten diversiver Erledigung*

Zu a: Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vor (in Folge „RLV“).

Dieser zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der EU im Bereich der Umweltkriminalität zu verbessern sowie präziser und wirksamer zu gestalten und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, um die umweltschädlichsten Tätigkeiten zu ahnden, bessere Definitionen zu bieten, mehr angemessene Sanktionen zur Wahl zu stellen und bei ihrer Anwendung gezielter vorgehen zu können.

Die Arbeiten betreffend Änderungen an den gerichtlichen Straftatbeständen des Umweltstrafrechts haben im Jahr 2022 daher im Rahmen der Verhandlungen über den RLV stattgefunden, in die sich das Bundesministerium für Justiz intensiv eingebracht hat.

Zu b: Der RLV sowie die im Dezember angenommene Allgemeine Ausrichtung des Rates dazu (siehe dazu auch die Beantwortung der Fragen 12-18) sehen auch Regelungen zu gerichtlichen Straftatbeständen iZm der Behandlung und Verbringung von Abfällen vor. Es wird zu prüfen sein, ob vor dem Hintergrund allfälliger erforderlicher Anpassungen in den Tatbeständen der §§ 181b und 181c StGB die Herausgabe des in der zitierten Stellungnahme erwähnten Erlasses noch indiziert ist.

Zu c: Siehe zunächst die Antwort zu Frage 1a. Darüber hinaus wurde am 31. August 2022 der Erlass des Bundesministeriums für Justiz über die Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes: Erheblichkeitsschwelle iZm § 181f und § 181g StGB, GZ 2022-0.359.645, herausgegeben, der auch im RIS in der Rubrik Erlässe veröffentlicht ist. Darin wurde u.a. festgelegt, dass für besonders gefährdete Tierarten (z.B. Kaiseradler) die Strafbarkeit schon bei der Tötung eines einzigen Exemplars gegeben ist.

Zu d: Derzeit sind bei der Staatsanwaltschaft Wien, Staatsanwaltschaft Graz, Staatsanwaltschaft St. Pölten, Staatsanwaltschaft Innsbruck und Staatsanwaltschaft Feldkirch Spezialabteilungen, die für Umweldelikte zuständig sind, eingerichtet. Sollten die Fallzahlen in Zukunft stark ansteigen und weitere spezialisierte staatsanwaltschaftliche Abteilungen somit zweckmäßig werden, ist legislativ insofern vorgesorgt, als für die

Leiter:innen der Staatsanwaltschaften gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG die Möglichkeit besteht, sämtliche Umweltstrafverfahren in einem staatsanwaltschaftlichen Referat zusammenzufassen.

Zu f: Der im Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Entwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes enthält eine deutliche Erhöhung der nach dem VbVG zu verhängenden Sanktionen durch die vorgeschlagene Anhebung der Höchstgrenzen der Tagessätze.

Zu e: Die Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen liegt hauptverantwortlich bei den Präsidentinnen:Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 11 RStDG). Die Richteramtsanwärter:innen-Ausbildungsverordnung legt die Ausbildungsstationen fest und umschreibt die Ausbildungsinhalte.

Als Teil des Besonderen Strafrechts gehört das Umweltstrafrecht zum Prüfungsstoff der Richteramtsprüfung (§ 16 RStDG), deren Ablegung Voraussetzung für den Dienst als Staatsanwältin:Staatsanwalt bzw. Richter:in ist.

Zudem werden laufend internationale und nationale Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Umwelt(straf)recht angeboten. So wird das Umweltstrafrecht regelmäßig im Rahmen der strafrechtlichen Einheiten der verpflichtenden theoretischen Übungskurse für Richteramtsanwärter:innen behandelt. Darüber hinaus stehen auch alle Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema für Richteramtsanwärter:innen offen, wobei eine Teilnahme daran als Dienst gilt und im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die das BMJ der Materie zumisst, ausdrücklich befürwortet wird.

Im internationalen Bereich wurden in den Jahren 2021 und 2022 vom European Judicial Training Network (EJTN) und von der Europäischen Rechtsakademie (ERA) etwa folgende Seminare zum Umwelt(straf)recht angeboten und zum Teil von österreichischen Justizangehörigen besucht:

- Environmental Law (EJTN; 28.-29. September 2021, 27.-28. September 2022)
- Legal Language Training in Cooperation in Environmental Law (EJTN; 3.-5. November 2021, 2.-4. November 2022)
- Evidence for Environment - Waste Trafficking and International Cooperation (EJTN + ENM France; 7.-9. Dezember 2021)
- EU-Vorschriften zur Luftqualität und das Recht auf saubere Luft (ERA; 6.-14. Dezember 2021, 23.-31. Mai 2022)

- Die nationale Justiz und der Aarhus-Acquis (ERA; 1.-9. März 2021; 15.-23. April 2021)

Auch für 2023 ist die Durchführung einer Reihe von Veranstaltungen zum Thema Umweltstrafrecht geplant.

Aus Sicht des BMJ erscheint eine Teilnahme an derartigen internationalen Schulungen besonders sinnvoll, zumal Umweltkriminalität sehr häufig grenzüberschreitende Elemente aufweist und ebensolche Auswirkungen zeitigt und daher der internationalen Zusammenarbeit bei deren Bekämpfung eine essentielle Rolle zukommt.

Zur Frage 2:

- *In der Stellungnahme Ihres Ministeriums zur ersten Empfehlung wird ausgeführt, dass zwar das Regierungsprogramm eine Evaluierung der Strafbestimmungen vorsehe, bis zum Zeitpunkt der Beantwortung in Ihrem Ressort aber kein entsprechender Diskussionsprozess in Gang gesetzt wurde. Warum nicht?*

Siehe zunächst die Antworten auf Frage 1a sowie die Fragen 12-18. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der zitierten Stellungnahme darauf verwiesen wurde, dass neue Vorgaben im Rahmen der EU nicht unwahrscheinlich scheinen und die diesbezüglichen Entwicklungen zunächst abgewartet werden sollen. Der erwartete RLV wurde im Dezember 2021 vorgelegt und im Laufe des Jahres 2022 intensiv auf Ratsarbeitsgruppenebene verhandelt, sodass am Rat Justiz und Inneres am 9. Dezember 2022 die Allgemeine Ausrichtung des Rates zum RLV angenommen werden konnte.

Zur Frage 3:

- *Bezugnehmend auf die zweite Empfehlung: Sie verweisen auf die anhängige Schaffung einer gemeinsamen Verlaufstatistik im Polizei- und Justizbereich. Was ist der Stand?
a. Stehen Sie dazu im Austausch mit dem Bundesminister für Inneres?*

Derzeit kann das bereichsspezifische Personenkennzeichen als eindeutiges Identifikationsmerkmal im Strafbereich nicht herangezogen werden. Die Bereichskennung JR steht nur für folgende Bereiche zur Verfügung: Zivilgerichtsbarkeit, Exekutionswesen, Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte einschließlich der Verteidiger in Strafsachen, Grundbuch und Firmenbuch. Ohne bereichsspezifische Personenkennzeichen ist eine eindeutige Zuordnung/Identifizierung von Personen (Täter:innen) anwendungs- und ressortübergreifend (zB zwischen PAD und VJ) aus technischer Sicht nicht gesichert möglich. Das Bundesministerium für Justiz steht im laufenden Austausch mit dem

Bundesministerium für Inneres, dabei wird auch an der Verbesserung der gemeinsamen statistischen Datenauswertung gearbeitet.

Zur Frage 4

- *Bezugnehmend auf die dritte Empfehlung: Hier wird ausgeführt, dass bereits in der vergangenen Legislaturperiode Gespräche hierzu zwischen VertreterInnen des BMK und des BMJ stattfanden, um gemeinsam Abgrenzungskriterien von Verwaltungsübertretungen zu gerichtlich strafbaren Handlungen festzulegen und Einigkeit darin besteht, dass die Harmonisierung in Richtung Anpassung an das AWG erfolgen soll. Was ist der Stand diesbezüglich?*
 - a. *Ist eine Harmonisierung in Richtung Anpassung an das AWG bereits erfolgt?*
 - b. *Wenn nein, wann werden die dafür notwendigen Schritte gesetzt?*

Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 1b.

Zur Frage 5:

- *Bezugnehmend auf die vierte Empfehlung: Was ist der Stand betreffend Überarbeitung des Verbandverantwortlichkeitsgesetzes?*
 - a. *Wie kommen Sie dabei der Empfehlung nach, die Verbandsgeldbußen für Umweltstraftaten zu erhöhen?*
 - b. *Wann wird eine entsprechende Überarbeitung kommen?*

Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 1f. Die beabsichtigte Erhöhung der Verbandsgeldbußen soll für alle Straftaten gelten; sie erfasst daher auch Verbandsgeldbußen für Umweltstraftaten.

Zur Frage 6:

- *Bezugnehmend auf die fünfte Empfehlung: Sie führen aus, dass nicht in allen österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Umweltkriminalität spezialisierte Abteilungen gibt, weil es dafür nicht genügend Fälle gäbe. Welche Grundlagen ziehen Sie heran, um eine solche Aussage zu tätigen und warum schließen Sie aus, dass die geringe Anzahl der Fälle sich aus der geringen Anzahl der mit ihrer Aufklärung zuständigen Personen zusammenhängt?*
 - a. *Haben Sie dazu die Ansicht der zuständigen StaatsanwältInnen erhoben?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Auch den Bedarf nach einem Netzwerk zum besseren Austausch zwischen den zuständigen StaatsanwältInnen verneinen Sie mit Verweis auf deren geringe Anzahl.*

Wurde diesbezüglich direkt mit den betroffenen Staatsanwaltschaften der Kontakt aufgenommen, um den Bedarf zu erheben?

Bereits nach geltender Rechtslage besteht für die Leiter:innen der Staatsanwaltschaften gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG die Möglichkeit, sämtliche Umweltstrafverfahren der Behörde in einem staatsanwaltschaftlichen Referat zu vereinigen. Legistisch ist somit dahingehend vorgesorgt, dass bei bestehender Zweckmäßigkeit die einzelnen Staatsanwaltschaften selbst entscheiden können, Umweltstrafverfahren nur einem - bei großem Umfang allenfalls auch mehreren Staatsanwälten – zu übertragen. Die Entscheidung der jeweiligen Leitungsebene der Staatsanwaltschaft fußt dabei auf einer gesamteinheitlichen Beurteilung der Fallzahlen bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft unter selbstverständlicher Einbeziehung der Expertise der betroffenen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte.

Ein in der Anfrage dargestellter Zusammenhang zwischen den Fallzahlen im Bereich der Umweltkriminalität und der Anzahl der auf staatsanwaltlicher Ebene mit der Bearbeitung befassten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz schon deshalb auszuschließen, da letztere auf die Anzahl angezeigter Sachverhalte keinen Einfluss nehmen können.

Die zur Frage 1e dargelegten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bieten darüber hinaus laufend die Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit in- und ausländischen Kolleginnen und Kollegen.

Zur Frage 7:

- *Bezugnehmend auf die sechste Empfehlung: Neben der gemäß Ihrer Antwort, dass bereits VertreterInnen für das ENPE-Netzwerk und das EUFJE-Netzwerk gefunden wurden, welche weiteren Maßnahmen setzen Sie, um der Empfehlung nach einer stärkeren Einbindung österreichischer StaatsanwältInnen und RichterInnen auf europäischer Ebene zu erfüllen?*

Die zitierte Empfehlung 6 aus dem Bericht über Österreich in der Achten Runde gegenseitiger Begutachtungen bezog sich ausschließlich auf die Beteiligung der österreichischen Justizbehörden an den Netzwerken ENPE und EUFJE, die mittlerweile erfolgt ist – insofern wurde der Empfehlung nachgekommen. Eine weitere Vernetzung österreichischer Staatsanwält:innen in Umweltstrafsachen auf europäischer Ebene wird im Einzelfall durch das Ergreifen entsprechender Ermittlungsmaßnahmen wie die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder die Einschaltung von EUROJUST zur Koordination grenzüberschreitender Ermittlungen gewährleistet.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Bezugnehmend auf die siebente Empfehlung: Stehen Sie im Austausch mit dem Bundesminister für Inneres bzw. des Bundesministers für Finanzen, bezugnehmend auf die Empfehlung das Personal bei der Polizei bzw. des Zolls zuständig für Umweltkriminalität aufzustocken?
 - a. Welche konkreten Fortschritte konnten diesbezüglich bereits erzielt werden?
 - b. Wie setzen Sie sich ein, damit weitere Fortschritte erzielt werden?*
- *9. Bezugnehmend auf die achte Empfehlung: Wie stellen Sie, wie in Ihrer Antwort ausgeführt, sicher, dass Umweltkriminalität durch den österreichischen Zoll als prioritär erachtet wird und daher das Personal auch möglichst intensiv an Tätigkeiten auf europäischer und internationaler Ebene teilnimmt?*

Diese Fragen betreffen nicht den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Zur Frage 10:

- *Bezugnehmend auf die neunte Empfehlung: Welche Fortschritte wurden bei der stärkeren Einbindung der Expertise des BMK und der Umweltagentur Österreich (sic!) in Fortbildungsveranstaltungen zuständiger RichterInnen und StaatsanwältInnen erzielt?
 - a. Wurde das Umweltbundesamt bereits in das Projekt „Weiterbildung der Bekämpfung von Umweltkriminalität in Österreich“ einbezogen?
 - b. Gibt es Ihrerseits Bestrebungen die Berichtspflicht auch auf Umweltstraftaten auszuweiten?
 - c. Wenn ja, wann kann damit gerechnet werden?
 - d. Wenn nein, warum nicht?*

Auch auf nationaler Ebene werden Schulungsveranstaltungen zum Thema Umweltstrafrecht durchgeführt. So fanden etwa im Frühjahr 2022 (27.-28. Jänner und 25.-26. April) im Rahmen des Projekts „Strengthening Environmental Crime Enforcement in Austria“ („Weiterentwicklung der Bekämpfung von Umweltkriminalität in Österreich“) zwei (inhaltsgleiche) Trainings für österreichische Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte zum Umweltstrafrecht statt.

Diese interdisziplinären Veranstaltungen wurden in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt, dem Center for International Legal Cooperation (CILC) und der Universität Wien konzipiert und durchgeführt. Dabei wurden u.a. Themen wie nationales Umweltstrafrecht (Kerndelikte), die europäische Rechtsperspektive, Umgang mit Abfall, die Rolle des Staatsanwalts:der Staatsanwältin in der Bekämpfung von Umweltkriminalität, der

Schutz von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen etc. behandelt und auf die Expertise von Vortragenden aus dem BMK, dem Landeskriminalamt NÖ, von der European Environmental Law Consultancy, von der Universität Wien, aus der niederländischen Justiz sowie aus dem BMJ zurückgegriffen.

Die Veranstaltung wurde mehrfach über das Intranet der Justiz und über die Dienststellenleitungen beworben, sodass alle (potentiell) interessierten Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte über die Veranstaltung in Kenntnis gesetzt wurden.

Auch bei zukünftigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Umweltstrafrecht soll auf die Expertise des BMK aber auch des Umweltbundesamtes zurückgegriffen werden.

Aktuell ist keine Einführung einer Gruppenberichtspflicht in Umweltstrafsachen geplant, weil ohnedies bereits eine grundsätzliche Berichtspflicht in Fällen der §§ 8 Abs 1, 8a Abs 2 StAG besteht und eine darüberhinausgehende Einführung einer generellen, von den Umständen des Einzelfalls losgelösten staatsanwaltschaftlichen Berichtspflicht für den Umweltstrafbereich dem im aktuellen Regierungsprogramm formulierten Ziel, staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten – zwecks Stärkung der Staatsanwaltschaften zur unabhängigen Ermittlungsarbeit im verfassungsrechtlichen Rahmen – so weit wie möglich einzuschränken,¹ widersprechen würde.

Zur Frage 11:

- *Bezugnehmend auf die zehnte Empfehlung: Welche Fortschritte für eine stärkere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen allen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden konnten seit Ihrem Amtsantritt erzielt werden?*

Das Bundesministerium für Justiz beteiligt sich am Projekt des Bundeskriminalamts zum Aufbau einer National Environmental Security Task Force (NEST).

Zu den Fragen 12 bis 16:

- *12. Was ist Österreichs Position betreffend einer neuen EU-Richtlinie zu Umweltkriminalität?*
- *13. In welchem Rahmen brachte Österreich seine Position zum Entwurf der EU-Kommission bisher ein?*

¹ Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> (25. abgefragt am 26.11.2022).

- 14. Gibt es Elemente des Entwurfs, die Sie oder Ihr Ministerium kritisch sehen?
 - a. Wenn ja, welche?
- 15. Wo sehen Sie Verbesserungspotenzial?
- 16. Wie ist die Position Österreichs in Hinblick auf Straftatbestände, die der Richtlinien Entwurf vorsieht?

Im Rahmen gemeinsamer europäischer Anstrengungen zum nachhaltigen Schutz von Klima, Umwelt und der biologischen Vielfalt ist für das Bundesministerium für Justiz ein wirksames europäisches Umweltstrafrecht unerlässlich. Österreich hat daher von Beginn an eine Verbesserung des EU-Rechtsrahmens im Bereich der Umweltkriminalität begrüßt.

Der RLV wurde in der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) am 20. Dezember 2021 präsentiert. Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe, die vom Bundesministerium für Justiz beschickt wurden, bereiteten zunächst Vertreter:innen eine teilweise Allgemeine Ausrichtung beim Rat Justiz und Inneres am 9. Juni 2022 zu den Straftatbeständen vor. Die darauffolgenden Verhandlungen widmeten sich u.a. der Frage der Sanktionen für natürliche und juristische Personen. Nach insgesamt zwölf Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe, zweimaliger Befassung des CATS (*Coordinating Committee in the area of police and judicial cooperation in criminal matters*) und Sitzungen des AStV II (Ausschusses der Ständigen Vertreter) konnte im Rat Justiz und Inneres am 9. Dezember 2022, sohin binnen einem Jahr ab Veröffentlichung des RLV, eine Allgemeine Ausrichtung beschlossen werden. Ich habe dem Text der Allgemeinen Ausrichtung zugestimmt und begrüße deren Inhalt, der die Konzepte der bestehenden Richtlinie Umweltstrafrecht (Richtlinie 2008/99/EG) weiterentwickelt und viele der aktuellen Herausforderungen adressiert. Mit einigen neuen Straftatbeständen sollen von illegaler Abfallverbringung über die unsachgemäße Entsorgung von Schiffen bis zum Handel von illegal geschlägertem Holz möglichst viele strafwürdige Sachverhalte abgedeckt werden.

Zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Umweltdelikte nach der in Verhandlung befindlichen Richtlinie vertritt Österreich die Position, dass Mindest-Höchststrafen für juristische Personen ausschließlich als Prozentsatz des weltweiten Jahresumsatzes der jeweiligen juristischen Personen festgelegt sein sollten und nicht zusätzlich auch die Möglichkeit einer betragsmäßigen Mindest-Höchststrafe zur Verfügung stehen sollte. Der Richtlinien-Vorschlag enthält in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates jedoch beide Alternativen. Dies wird von Österreich kritisch gesehen, weil dadurch eine Bevorzugung der wirtschaftlich stärksten Unternehmen und eine nur unzureichende Harmonisierung befürchtet wird.

Die Sitzungsberichte der RAG COPEN zu diesem Dossier wurden dem Nationalrat und Bundesrat gemäß § 3 Z 10 des EU-InfoG als nicht öffentliche Information im Sinne des § 3 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 InfoG übermittelt.

Zur Frage 17:

- *Wie ist der weitere Prozess?*

Ein Bericht des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor. Nach dessen Vorliegen können die Trilog-Verhandlungen beginnen. Der neue schwedische Ratsvorsitz hat (wie schon der französische und tschechische Ratsvorsitz zuvor) angekündigt, dieses Vorhaben als Priorität zu behandeln.

Zur Frage 18:

- *Stehen Sie mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung bez. dieser neuen EU-Richtlinie im Austausch?*

Die führend zuständige Fachabteilung hat die inhaltlich mitbetroffenen Ressorts über den RLV befasst und jene Ressorts, die um Einbindung ersucht haben, über den Fortgang der Verhandlungen informiert bzw. deren Stellungnahmen bei ihrem Vorbringen in den RAG-Sitzungen berücksichtigt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

